

18. Januar 1993

Publikationsgesetz (PuG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung ist das amtliche Publikationsorgan für Erlasse im Kanton Bern.

² Sie erscheint periodisch in beiden Amtssprachen.

Art. 2

Kantonales Recht

In der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung werden veröffentlicht

- a die Kantonsverfassung,
- b die Gesetze,
- c die Dekrete,
- d die Verordnungen des Regierungsrates,
- e die übrigen rechtsetzenden Erlasse kantonaler Behörden, selbstständiger öffentlicher Anstalten oder Körperschaften, denen Aufgaben des Kantons übertragen sind und
- f Gesamtarbeitsverträge, die vom Regierungsrat abgeschlossen worden sind. *[Eingefügt am 16. 9. 2004]*

Art. 3

Interkantonaies Recht

In der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung werden zudem veröffentlicht

- a die interkantonalen Verträge, denen der Kanton beigetreten ist, und
- b die rechtssetzenden Erlasse interkantonomer Organe.

Art. 4

Internationales Recht

Internationales Recht wird in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht, wenn es

- a im Kanton direkt anwendbar ist und
- b vom Bund nicht veröffentlicht wurde.

Art. 5

Verweise

¹ Die Veröffentlichung eines Erlasses kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er sich aufgrund seines besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet.

² Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a der Erlass nur einen kleinen Kreis von Personen betrifft;
- b er technischer Natur ist und sich nur an Fachleute wendet;
- c er aus drucktechnischen Gründen in einem grösseren Format als dem der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden muss oder
- d ein Gesetz dies anordnet.

³ Der Text wird in einem anderen Publikationsorgan oder als Sonderdruck veröffentlicht. Die Bestimmungen für die Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung gelten sinngemäss.

1.2 Ordentliche Veröffentlichung

Art. 6

¹ Erlasse im Sinne von Artikel 2 müssen mindestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden, soweit erforderlich nach erfolgter Genehmigung durch den Bund.

² Absatz 1 gilt nach Möglichkeit auch für die in Artikel 3 und 4 genannten Erlasse.

1.3 Ausserordentliche Veröffentlichung

Art. 7

Voraussetzungen

¹ Ein Erlass kann vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn die ordentliche Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit oder anderer ausserordentlicher Verhältnisse nicht möglich ist.

² Die zuständige Behörde ordnet die ausserordentliche Veröffentlichung ausdrücklich an und weist dabei besonders auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin.

³ Der Erlass ist sobald als möglich in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Art. 8 *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

Form der Veröffentlichung

Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt

- a über das Internet,
- b durch Presse, Radio und Fernsehen,
- c durch Plakataushang,
- d durch Zustellung von Rundschreiben an die vom Erlass betroffenen Personen, sofern sie persönlich bestimmbar sind, oder
- e durch Eröffnung zusammen mit einer Verfügung, die in Anwendung des Erlasses ergeht.

1.4 Einsichtnahme

Art. 9

¹ Jede Person kann bei der Staatskanzlei *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

- a die Bernische Amtliche Gesetzessammlung einsehen;
- b den Text der ausserordentlich veröffentlichten Erlasse, die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung noch nicht veröffentlicht sind, einsehen und beziehen.

² Jede Person kann die vollständigen Texte der in der Form eines Verweises veröffentlichten Erlasse bei der im Verweis genannten Bezugsquelle einsehen und beziehen. *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

1.5 Wirkungen der Veröffentlichung

Art. 10

Wirkungen für den einzelnen

¹ Erlasse gelten nur dann als bekannt und verpflichten den einzelnen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind.

² Wird ein Erlass auf anderem Weg als durch Aufnahme in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung veröffentlicht, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.

Art. 11

Massgebender Text

¹ Die deutsche und die französische Fassung der in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten kantonalen Erlasse sind in gleicher Weise massgebend.

² Erfolgt die Veröffentlichung in der Form eines Verweises, so ist der Text, auf den verwiesen wird, massgebend.

³ Die massgebende Fassung von Texten des interkantonalen und des internationalen Rechts bestimmt sich nach diesem selbst.

1.6 Sonderdrucke

Art. 12

Die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse werden auch als Sonderdrucke herausgegeben und können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

2. Amtsblätter

Art. 13 *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

Herausgabe

¹ Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen Teil das «Feuille officielle du Jura bernois». Die beiden Blätter können zusammengelegt werden.

² Die Amtsblätter werden von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen.

³ Die Amtsblätter können in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden.

⁴ Erfolgt die Veröffentlichung in den beiden Formen, ist die gedruckte Ausgabe massgebend.

⁵ Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Amtsblätter aus.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblätter.

Art. 14

Inhalt

¹ Die besondere Gesetzgebung bestimmt, was veröffentlicht werden muss.

² Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung in den Amtsblättern.

Art. 15

Wirkung

Mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung gilt deren Inhalt als bekannt.

Art. 16

Einsichtnahme

Jede Person kann die Amtsblätter bei der Staatskanzlei einsehen. *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

3. Amtsanzeiger

Art. 17

Herausgabe

¹ Die Amtsanzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden und dienen als besondere

Publikationsorgane in den Amtsbezirken und Verwaltungskreisen. *[Fassung vom 28. 3. 2006]*

² Die Amtsanzeiger werden von den Gemeinden herausgegeben. Die Gemeinden können sich zu diesem Zweck als Gemeindeverband, in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder als juristische Person des Privatrechts zusammenschliessen und mit dem Verlag, Druck und Vertrieb eine private Unternehmung beauftragen.

³ Die Amtsanzeiger erhalten die Anerkennung durch den Kanton *[Fassung vom 20. 3. 2006]* mit der Genehmigung der Satzungen ihrer Trägerschaft oder der Verlagsverträge durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung *[Fassung vom 23. 6. 1993]*.

⁴ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung *[Fassung vom 23. 6. 1993]* übt die Aufsicht über die Amtsanzeiger aus.

Art. 18

Inhalt, Pflicht zur Veröffentlichung

¹ Die Amtsanzeiger bestehen aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil.

² Die Verleger sind verpflichtet, amtliche Mitteilungen im amtlichen Teil des Amtsanzeigers zu veröffentlichen.

³ Für den nichtamtlichen Teil gilt der Grundsatz der konfessionellen und politischen Neutralität.

Art. 19

Verordnungen

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorschriften über

a die Voraussetzungen der Anerkennung durch den Kanton, *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

b die Erscheinungsweise,

c die Aufsicht,

d den zulässigen Inhalt des nichtamtlichen Teils, insbesondere die politischen Inserate,

e die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Abweisung von Inseraten,

f die aufzunehmenden Inserate kantonaler Behörden sowie

g die Aufbewahrung und Einsichtnahme.

² Der Regierungsrat regelt ferner Kategorien, Umfang und Häufigkeit der im amtlichen Teil der Amtsanzeiger unentgeltlich zu veröffentlichenden Mitteilungen des Kantons.

³ Vorgängig ist ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)

Art. 20

Inhalt

¹ Die Bernische Systematische Gesetzessammlung ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten und noch geltenden Erlasse.

² Die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in der Form eines Verweises veröffentlichten Erlasse werden in gleicher Weise in die Bernische Systematische Gesetzessammlung aufgenommen.

³ Die Bernische Systematische Gesetzessammlung wird jährlich mehrmals auf bestimmte Stichtage nachgeführt. Der Regierungsrat kann für Erlasse von kurzer Geltungsdauer von der Nachführung absehen.

⁴ Die Bernische Systematische Gesetzessammlung wird in beiden Amtssprachen herausgegeben.

Art. 21

Einsichtnahme

Jede Person kann die Bernische Systematische Gesetzessammlung bei der Staatskanzlei einsehen.
[Fassung vom 20. 3. 2006]

5. Register zu den Gesetzessammlungen

Art. 22

Die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung enthaltenen Erlasse werden jährlich je in einem Register zusammengefasst. Die Register enthalten ein Stichwortverzeichnis.

6. Veröffentlichung in gedruckter und in elektronischer Form *[Titel Fassung vom 20. 3. 2006]*

Art. 23 *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

Form der Veröffentlichung der BAG und der BSG

¹ Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung und die Bernische Systematische Gesetzessammlung sowie die Register werden in gedruckter und in elektronischer Form veröffentlicht.

² Bei Texten, die in Form eines Verweises veröffentlicht werden, kann sich die Veröffentlichung der vollständigen Fassung auf die gedruckte Form beschränken.

³ Massgebend ist die gedruckte Ausgabe der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung.

Art. 23a *[Eingefügt am 20. 3. 2006]*

Kostenlose Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung, in die Bernische Systematische Gesetzessammlung und in die Amtsblätter sowie die Konsultation dieser Veröffentlichungen sind kostenlos.

7. Bereinigung und Berichtigung

7.1 Materielle Bereinigung

Art. 24

Gesetze und Dekrete, die vor dem 1. Januar 1941 erlassen worden und nicht in die Bände I–V der amtlichen Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern aufgenommen worden sind, werden aufgehoben.

7.2 Redaktionelle Berichtigung

Art. 25 *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

Gesetze und Dekrete

¹ Werden in einem Gesetz oder Dekret nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat sinnstörende Versehen festgestellt, kann die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen anordnen.

² Wird die Berichtigung vor der Veröffentlichung des entsprechenden Erlasses in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung beschlossen, sind die Korrekturen in den bernischen Gesetzessammlungen zu kennzeichnen.

³ Wird die Berichtigung nach der Veröffentlichung des Erlasses beschlossen, wird sie in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 26

... *[Aufgehoben am 20. 3. 2006]*

Art. 27

Erlasse gemäss Artikel 2 Buchstabe d und e

¹ Sinnstörende Versehen in Erlassen gemäss Artikel 2 Buchstabe d und e werden durch Beschluss der erlassenden Behörde behoben.

² Erfolgt die Berichtigung nach Veröffentlichung des Erlasses, so ist der bereinigte Text ebenfalls in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

8. Einsichtnahme nach Bundesrecht

Art. 28 *[Fassung vom 20. 3. 2006]*

Jede Person kann die Amtliche und die Systematische Sammlung des Bundesrechts sowie das Bundesblatt bei der Staatskanzlei kostenlos einsehen.

9. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Vollzug

Art. 29

Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 30

Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist zuständig für

- a die Herausgabe der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung, der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung und der Register,
- b die Aufsicht über die Amtsblätter,
- c die ausserordentliche Veröffentlichung und
- d den Entscheid, ob ein Erlass in der Form eines Verweises veröffentlicht wird.

9.2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Geltung bisher veröffentlichter Erlasse

Erlasse, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Amtsblättern und in der jährlichen Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen veröffentlicht worden sind, gelten im Sinne von Artikel 10 als veröffentlicht.

Art. 32

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte [*BSG 141.1*] (GPR):
2. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat [*BSG 151.21*] (Grossratsgesetz):
3. Gesetz vom 25. April 1991 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 19. Mai 1988 über die Kontrolle der Heilmittel [*Inkraftsetzung ausstehend*] (Heilmittelkonkordat-Gesetz):
4. Gesetz vom 11. Februar 1982 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken [*BSG 935.11*] (Gastgewerbegesetz):

Art. 33

Aufhebung eines Erlasses

Der Beschluss des Regierungsrates vom 13. Juni 1941 betreffend die Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 18. Januar 1993

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zbinden*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Anhang

18.1.1993 G

GS 1993/114, in Kraft am 1. 1. 1994

Anderungen

23.6.1993 G

GS 1993/425, in Kraft am 1. 1. 1994

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005

20.3.2006 G

BAG 06–105, in Kraft am 1. 1. 2007

28.3.2006 G

über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter, BAG 08–134 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2010